

Satzungsteil

Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen

Version 02 vom 03.06.2026

Inhalt

§ 1. FH-Studiengänge	2
§ 2. Hochschullehrgänge	3
§ 3. Inkrafttreten	4

Bei Konflikten, Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten zwischen der deutschsprachigen und englischsprachigen Fassung dieses Satzungsteils hat die deutschsprachige Fassung Vorrang und ist maßgeblich und verbindlich für sämtliche Auslegung, Umsetzung und Entscheidungsfindung.

§ 1. FH-Studiengänge

Einrichtung

- (1) Die Finanzierung eines neuen Studiengangs kann durch neue Studienplätze im Zuge einer Ausschreibung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF), durch eine interne Umschichtung von Studienplätzen, durch den Erhalter selbst oder durch außerhochschulische private Rechtsträger erfolgen.
- (2) Die Einrichtung von neuen FH-Studiengängen ist eine Aufgabe des FH-Kollegiums, die im Einvernehmen mit dem Erhalter wahrzunehmen ist. Sie setzt damit einen Beschluss des FH-Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters voraus.
- (3) Erhalter und Kollegiumsleitung beauftragen ein entsprechend zusammengesetztes Entwicklungsteam mit der Konzeption des neuen Studiengangs und der Erstellung des Akkreditierungsantrags auf der Grundlage der jeweils aktuellen Akkreditierungsverordnung der AQ Austria.
- (4) Die positive Akkreditierungsentscheidung gilt unbefristet. Der hochschulinterne Prozess zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge ist Bestandteil des alle sieben Jahre stattfindenden Audits nach HS-QSG § 22 (idgF).
- (5) Auf der Grundlage des Akkreditierungsantrags wird eine Studienordnung erstellt, mit der die Planung der Lehrveranstaltungen verbunden ist und mit der die Weiterentwicklung des Studiengangs dokumentiert wird.

Auflassung

- (6) Die Initiative zur Auflassung eines FH-Studiengangs geht vom Erhalter aus.
- (7) Die Auflassung von FH-Studiengängen ist eine Aufgabe des FH-Kollegiums, die im Einvernehmen mit dem Erhalter wahrzunehmen ist. Sie setzt damit einen Beschluss des FH-Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters voraus.
- (8) Wenn die Finanzierung eines FH-Studiengangs nicht verlängert wird, läuft der Studiengang aus und es ist keine Beschlussfassung durch das FH-Kollegium erforderlich.
- (9) Zur Abwicklung der Auflassung eines Studiengangs wird der AQ Austria ein entsprechender Plan vorgelegt.

- (10) Den Studierenden wird ein Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht (vgl. HS-QSG § 26 Abs. 3 (idgF)). Zur Finanzierung auslaufender Studien wird vom Erhalter finanzielle Vorsorge getroffen.
- (11) Den Studierenden des auslaufenden FH-Studiengangs wird dieser Plan nach Genehmigung zur Auflassung durch die AQ Austria zur Kenntnis gebracht.

§ 2. Hochschullehrgänge

Einrichtung

- (1) Die Hochschullehrgänge werden von der Technikum Wien Academy (TWA), einer 100%-Tochter der Fachhochschule Technikum Wien (FHTW), organisiert und angeboten.
- (2) Die Portfolioentwicklung erfolgt in enger Abstimmung mit der FHTW.
- (3) Nach erfolgter Einschätzung der Marktchancen wird ein Entwicklungsteam damit beauftragt, den neuen Hochschullehrgang auf der Basis der im Satzungsteil „Studienordnung für Hochschullehrgänge“ definierten Inhalte zu entwickeln.
- (4) Gemäß FHG § 9 (idgF) werden die Hochschullehrgänge in den Fachrichtungen der akkreditierten FH-Studiengänge eingerichtet.
- (5) Die Hochschullehrgänge werden über kostendeckende Beiträge der außerordentlichen Studierenden finanziert.
- (6) Die Einrichtung von neuen Hochschullehrgängen ist eine Aufgabe des FH-Kollegiums, die im Einvernehmen mit dem Erhalter wahrzunehmen ist. Sie setzt damit einen Beschluss des FH-Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters voraus.
- (7) Die Hochschullehrgänge sind außerordentliche Studien der FHTW, sind fachlich in der Fachhochschule angesiedelt und in das Qualitätsmanagementsystem der FHTW eingebunden. Der hochschulinterne Prozess zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Hochschullehrgänge ist Bestandteil des alle sieben Jahre stattfindenden Audits nach HS-QSG § 22 (idgF).
- (8) Die Teilnehmer*innen der Hochschullehrgänge sind außerordentliche Studierende der FHTW und somit gemäß FHG § 9 (idgF) Mitglieder der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH).
- (9) Die Verleihung der akademischen Grade erfolgt durch die Kollegiumsleitung.

Auflassung

- (10) Die Initiative zur Auflassung eines Hochschullehrgangs kann von der Geschäftsführung der TWA oder vom Erhalter der FHTW ausgehen.
- (11) Die Auflassung von Hochschullehrgängen ist Aufgabe des FH-Kollegiums, die im Einvernehmen mit dem Erhalter wahrzunehmen ist. Sie setzt also einen Beschluss des FH-Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters voraus.
- (12) Den außerordentlichen Studierenden wird ein Abschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Lehrgangsdauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht (vgl. HS-QSG § 26 Abs. 3 (idgF)).
- (13) Die außerordentlichen Studierenden werden über das Auslaufen und die Möglichkeiten, den Abschluss zu erlangen, nach Beschluss durch das FH-Kollegium zur Auflassung informiert.

§ 3. Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen in der Version 02 vom 03.06.2026 wurden vom FH-Kollegium am 18.06.2026 beschlossen und treten mit Wintersemester 2026/27 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studiengängen und Hochschullehrgängen in der Version 01 vom 26.04.2021 treten damit außer Kraft.